

Hauptvertreter waren von *Liszt* (Deutschland), *Prins* (Belgien) und van *Hamei* (Holland). Sie gaben ihren Reformbestrebungen mit der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ eine organisierte Plattform. Mit „kriminalsoziologischen“ und „kriminalbiologischen“ Theorien vom sog. Tätertyp, insbesondere vom sog. Hang-, Zustands- oder Gewohnheitsverbrecher — als solchen diffamierte von Liszt z. B. den Repräsentanten der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung Karl Liebknecht — wurde die Straftat zum bloßen Symptom einer „verbrecherischen Eigenart“ bzw. „antisozialen Gesinnung“ erklärt. Diese bestimmte entscheidend den kriminellen Charakter der Tat und sie gelte es mit dem Strafrecht hauptsächlich zu treffen. Zugleich wurde die Ablösung bzw. Ergänzung der auf dem bürgerlichen Tatprinzip basierenden Kriminalstrafe durch primär auf den Täter und dessen Gesinnung und Eigenart bezogene Sicherungs- und Behandlungsmaßnahmen gefordert und so letztlich für eine Preisgabe des Strafrechts überhaupt plädiert. Mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.1933 machte sich die faschistische Strafgesetzgebung die Forderungen und Vorschläge der soziologischen Schule weitgehend zu eigen. Sie finden auch gegenwärtig noch im Maßregelsystem des Strafrechts der BRD ihren Niederschlag.¹²

Die mit der positivistischen und soziologischen Strafrechtsschule entwickelte Denkrichtung ist aus der imperialistischen Strafrechtslehre bis heute nicht verschwunden. Den sich verändernden Herrschaftsbedingungen des Monopolkapitals angepaßt, fand sie ihre Fortsetzung bzw. Modifizierung in den Theorien und Programmen der sog. Sozialverteidigung (*défense sociale*) und der „Neuen Sozialverteidigung“ (*défense sociale nouvelle*)¹³, die in sich allerdings recht unterschiedliche soziale Strömungen und Standpunkte reflektieren und teilweise — nicht zuletzt unter dem Druck der Vorbildwirkung des Sozialismus — auch gewisse humanistisch sozialkritische Elemente enthalten.

In diese Angriffe auf die bürgerlich-liberale Strafrechtslehre — insbesondere auf deren Auffassung von der Rolle der Straftat in ihrem Verhältnis zum Täter sowie zur Strafe und Strafanwendung — ordnet sich die sog. normative Strafrechtsschule ein, die auf den deutschen bürgerlichen Strafrechtstheoretiker *Beling* zurückgeht und namentlich im imperialistischen Deutschland entwickelt wurde und Verbreitung fand. Sie führte von rechtsphilosophischen Positionen her einen Generalangriff auf die Gesetzmäßigkeitskonzeption der traditionellen bürgerlichen Strafrechtstheorie. Das geschah jedoch weit weniger offen und frontal als bei den

12 Vgl. zur reaktionären Konzeption und Rolle der soziologischen Schule J. Renneberg, *Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreformvorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzmäßigkeit im bürgerlichen Strafrecht*, Berlin 1956.

13 Als Exponent der *défense sociale* gilt der Italiener Cramatica (Hauptwerk: „*Principii di difesa sociale*“; deutschsprachig erschienen unter dem Titel „*Grundlagen der Défense sociale — Gesellschaftsschutz*“, *Kriminologische Schriftenreihe*, Bd. 18/19, Hamburg 1965). Begründer und Hauptvertreter der „Neuen Sozialverteidigung“ ist der Franzose M. Ancel (Hauptwerk: *La défense sociale nouvelle*, Paris 1966; deutschsprachig erschienen unter dem Titel: *Die neue Sozialverteidigung*, Stuttgart 1970). Vgl. zu letzterem auch J. Streit, „Die ‚neue Sozialverteidigung‘ — ein untaugliches Konzept zur Bekämpfung der Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft“, *Neue Justiz*, 1/1971, S.7ff.